

Richtlinie über die Förderung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Drochtersen

Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie gibt die Gemeinde Drochtersen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Drochtersen ermöglicht. Sie trägt damit zur Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde bei.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Drochtersen bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner noch attraktiver werden zu lassen. Dem Leitbild der Gemeinde, vielfältige Kultur- & Freizeitangebote anzubieten, wird damit Rechnung getragen.

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Förderungsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Drochtersen haben und allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde offen stehen.
- (2) Nicht förderungsberechtigte Vereine und Organisationen im Sinne dieser Richtlinie sind:
 1. Wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
 2. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs),
 3. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien und Wählergemeinschaften,
 4. Religionsgemeinschaften
- (3) Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gemeindliche Förderungen sind freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§2

Gemeindliche Förderungen

- (1) Die Gemeinde Drochtersen gewährt berechtigten Vereinen und Organisationen nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie finanzielle Zuschüsse für den Erwerb von beweglichem Vermögen sowie den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Instandsetzung von Vereinsanlagen.

ENTWURF – STAND 20.04.2022

- (2) Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das nach § 4 zuständige Gremium. Förderfähig sind alle Kosten für Maßnahmen, die dem jeweiligen Vereinszweck dienen.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn die Kosten für eine Maßnahme 1.000 Euro übersteigen.
- (2) Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt eine Eigenbeteiligung voraus.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für Bauinvestitionen ist, dass der Dachverband das Vorhaben fördert. Diese Voraussetzung entfällt, wenn es keinen Dachverband gibt bzw. der Dachverband keine Fördermittel ausschüttet.
- (4) Bei Investitionen von mehr als 2.000 Euro sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Förderantrag beizufügen.
- (5) Die Sicherung der Gesamtfinanzierung muss nachgewiesen werden.
- (6) Eine Förderung ist nur für Objekte im Gemeindegebiet möglich.
- (7) Investitionszuwendungen werden nur mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung gewährt.

§ 4

Antragsverfahren und Bewilligung

- (1) Förderanträge sind mit dem vorgegebenen Antragsvordruck (Anlage 1) bei der Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen, einzureichen.
- (2) Förderanträge ab einer Fördersumme von mehr als 2.000 Euro sind bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, damit sie bei der Haushaltsplanberatung für das Folgejahr berücksichtigt werden können.
- (3) Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahme bzw. Beschaffung zu stellen. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Maßnahmen und Beschaffungen werden keine Zuwendungen gewährt, außer es liegt eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor.
- (4) Dem Antrag sind der Kostenvoranschlag oder die Kostenberechnung, sowie ein Erläuterungsbericht und die Vereinssatzung beizufügen. Die Gemeinde Drochtersen kann weitere Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den jeweiligen Förderantrag notwendig sind.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über Anträge auf finanzielle Förderung mit einer beantragten Fördersumme von bis zu 500 Euro. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Anträge auf finanzielle Förderung mit einer beantragten Fördersumme von mehr 500 Euro und bis zu 5.000 Euro. Der Rat entscheidet über

ENTWURF – STAND 20.04.2022

Anträge auf finanzielle Förderung mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 Euro.

- (6) Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid, der mit einem Zweckbindungsvermerk versehen werden kann, an den Träger der Maßnahme. Die Dauer der Zweckbindung soll mindestens 5 Jahre betragen. Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss eine andere Zweckbindungsfrist festsetzen.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorzulegen dafür sind alle Rechnungskopien sowie, soweit vorhanden, Bewilligungsbescheide anderer Fördergeber. Die Gemeinde Drochtersen kann darüber hinaus im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

§ 6 Folgen unwahrer Angaben

- (1) Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Gemeinde in voller Höhe zurückgefordert werden. Ein Ausschluss des Vereins bzw. der Organisation von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Drochtersen, den

Mike Eckhoff
Bürgermeister